



Deutscher Tierschutzbund e. V.  
Herrn Wolfgang Apel  
Baumschulallee 15  
53115 Bonn

Martin Friewald  
Leiter der Unterabteilung LA 2

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4002  
FAX +49 (0)228 99-300-4097

ual-la2@bmvbs.bund.de  
www.bmvbs.de

**Betreff: Zulässige Gesamthöhe von Tiertransport-Fahrzeugen**

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.07.2011  
Aktenzeichen: LA 20/7342.4/00-1463213  
Datum: Bonn, 03.08.2011  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Apel,

Herr Bundesminister Dr. Ramsauer dankt für Ihr Schreiben zum Thema „Fahrzeughöhe bei Tiertransporten“. Er hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In der Europäischen Union ist die Fahrzeughöhe durch die Richtlinie 96/53/EG auf 4,00 m festgelegt. Für den innerstaatlichen Verkehr dürfen die Mitgliedstaaten aber davon abweichen.

Wie die meisten Mitgliedstaaten hat auch Deutschland die zulässige Fahrzeughöhe auf 4,00 m beschränkt, da die Infrastruktur entsprechend ausgelegt ist.

Da sich bei einigen Fahrzeugkombinationen in den letzten Jahren Probleme bei der Einhaltung dieser festgelegten Höhe herausgestellt haben, wurden verschiedene Lösungsmöglichkeiten in Bezug auf die zulässige Fahrzeughöhe geprüft. Eine allgemeine Änderung der bestehenden Höhenvorschrift oder auch eine allgemeine Ausnahmeregelung für bestimmte Transportarten oder Branchen kommt aber schon aus infrastrukturellen Gründen (z. B. Brücken, Tunnel, Über-Kopf-Beschilderung, Alleen) nicht in Frage. Auch ausfahrbare Fahrzeugdächer müssen, wie von Ihnen beschrieben, wieder eingefahren werden, damit die zulässige Fahrzeughöhe von 4,00 m eingehalten wird.

Ausnahmen von den in § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten Fahrzeugabmessungen können nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 StVZO in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte





Seite 2 von 2

einzelne Antragsteller die zuständigen Landesbehörden erteilen. Diese werden in der Regel aber nur für den Transport unteilbarer Ladung genehmigt.

Auch in der Verwaltungsvorschrift zu § 29 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist festgelegt, dass eine Erlaubnis, die neben der Ausnahme-genehmigung nach § 70 StVZO erforderlich ist, u. a. nur für die Beförderung einer unteilbaren Ladung erteilt werden darf. Diese Ausnahmeregelungen dürften somit bei Tiertransport-Fahrzeugen nicht anwendbar sein.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Martin Friewald

